
**Bericht des Bundesrates
über seine Geschäftsführung und die Geschäftsführung
der Eidgenössischen Verwaltung im Jahre 1993 vom 16. Februar 1994**

**Berichte des Bundesgerichts und des Eidgenössischen
Versicherungsgerichts über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1993
vom 21. Februar 1994 und vom 31. Dezember 1993**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beeihren uns, Ihnen hiermit den Geschäftsbericht 1993, 1.-3. Teil, zu unterbreiten.

Das vorliegende Dokument enthält den Geschäftsbericht, 1. Teil, sowie den Bundesbeschluss zur Genehmigung aller drei Teile. Die übrigen Teile erscheinen als separate Bände.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

16. Februar 1994

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Stich
Der Bundeskanzler: Couchepin

1.1.2/3 Totalrevision / Politische Rechte (Ziele 56 und 57)

Das Ziel, eine verständliche, systematisch strukturierte, zeitgerechte und für die Zukunft offene Bundesverfassung zu schaffen, hat an Aktualität gewonnen. Nach dem negativen Ausgang der EWR-Abstimmung ist die Totalrevision der Bundesverfassung zwar nicht mehr auf einen konkreten Integrationsschritt abzustimmen. Trotzdem hält der Bundesrat eine Überprüfung des schweizerischen Verfassungsrechts auf die veränderten nationalen, aber auch internationalen Anforderungen weiterhin für sinnvoll. In Beantwortung parlamentarischer Vorstösse hat der Bundesrat bekräftigt, dass er bis 1995 einen Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung zu erarbeiten gedenke; er beabsichtige, inhaltliche Neuerungen und institutionelle Reformen in Form von Varianten zur Diskussion zu stellen - etwa Reformen der Volksrechte oder der Verfassungsgerichtsbarkeit; er gedenke, die Vorlage unter Bezug von externen Experten im normalen Verfahren zu erarbeiten, wobei für deren Behandlung durch das Parlament eine frühzeitige Abstimmung erfolgen solle. Ferner hielt der Bundesrat fest, dass die Vorarbeiten zur Staatsleitungsreform davon getrennt in Angriff genommen werden sollen. Dabei wird nicht ausgeschlossen, dass später, wenn Bearbeitung und Ergebnisse in zeitliche Übereinstimmung mit der Vorlage zu einer neuen Bundesverfassung gelangen, diese mit ihr schliesslich direkt verbunden werden und Reformbegehren mit Querschnittscharakter als Varianten zur Diskussion gestellt werden könnten. Darüber hinaus sind jederzeit Koordination, Kooperation und gegenseitige Nutzungen der Ermittlungen und Ergebnisse sicherzustellen.

Termingerecht hat der Bundesrat am 1. September 1993 eine Botschaft zur Teilrevision der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte verabschiedet, welche föderalistische, bürgerfreundliche und kostensparende Massnahmen zur Behebung krasser Vollzugsprobleme im Bereich des Nationalratswahlrechts, des Initiativ- und des Referendumsrechts vorschlägt. So soll weiterer Listenzersplitterung bei Nationalratswahlen vorbeugt und eine raschere Bereinigung initiativen- und referendumsbedingter Entscheidungen erreicht werden. Verzichtet worden ist dagegen u.a. auf Bestimmungen zu Wahlkampffinanzierung und Offenlegungspflicht sowie auf die Vergabe von Wahlkampf- und Abstimmungskostenbeiträge an die Parteien.

Die Grundlagen unserer Staatsordnung waren auch angesprochen mit einer Gebietsveränderung zwischen dem Kanton Bern und dem Halbkanton Basel-Land. Nachdem sich der ehemalige bernische Amtsbezirk Laufental, Bern und Basel-Land für einen Wechsel des Laufentals zum Kanton Basel-Land ausgesprochen hatten, gaben am 26. September 1993 auch Schweizervolk und Stände ihre Zustimmung.

1.1.4 Reform der Bundesrechtspflege (aus Richtliniendebatte)

Am 7. Juni 1993 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine Expertenkommission eingesetzt, die eine Totalrevision des Bundesrechtspflegegesetzes vorbereiten soll. Ziel der Arbeiten ist es, einen einfachen, raschen und wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten, der überdies den Anforderungen des internationalen Rechts genügt. Der Auftrag der Kommission ist sehr weit gefasst und schliesst auch die Prüfung der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bundesrechtspflege mit ein.

Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahre 1993

In	Geschäftsberichte des Bundesrates
Dans	Rapports de gestion du Conseil fédéral
In	Rapporto di gestione del Consiglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	128
Volume	
Volume	
Seite	1-64
Page	
Pagina	
Ref. No	50 000 427

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.